

Fassung Oktober 2009

## 1. Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln die Nutzung der Online-Banking-Anwendung "Elektronisches Postfach". Damit kann ein Online-Banking-Teilnehmer – nachstehend Teilnehmer genannt – im Rahmen seines Online-Banking-Zugangs "elektronische Post" abrufen und elektronische Nachrichten an die Sparkasse senden. Elektronische Post sind rechtsverbindliche Mitteilungen der Sparkasse zur laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. Änderung der Geschäftsbedingungen gemäß Nr. 2 AGB-Sparkasse einschließlich der Entgelte) sowie kontobezogene Informationen für zum Online-Banking freigeschaltete Konten. Kontobezogene Informationen sind insbesondere Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse, Anzeigen über die Nichtausführung von Aufträgen, die Sperrung von Authentifizierungsinstrumenten und deren Entsperrung sowie weitere gesetzlich geschuldete Informationen. Kann der Text über das Elektronische Postfach nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Sparkasse per Post oder in einer anderen vereinbarten Form informieren. Zur elektronischen Post gehören auch sonstige Informationen zu Finanzdienstleistungen der Sparkasse oder ihrer Verbundpartner. Letztere kennzeichnet die Sparkasse im Elektronischen Postfach als "Information".

Abweichend von ggf. bisher getroffenen Vereinbarungen werden die Kontoauszüge zu den in der Online-Bedienungsanleitung angegebenen Terminen bereitgestellt.

## 2. Leistungsangebot

### 2.1 Allgemein

Auf der Grundlage der mit ihm geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking stellt die Sparkasse dem zum Online-Banking und Elektronischen Postfach freigeschalteten Teilnehmer elektronische Post zum Abruf im Online-Banking bereit. Der Teilnehmer kann so insbesondere kontobezogene Informationen und Rechnungsabschlüsse für zum Online-Banking freigeschaltete Konten oder Wertpapierabrechnungen für freigeschaltete Depots sowie elektronische Kreditkartenabrechnungen für Kreditkarten abrufen. Darüber hinaus ermöglicht das Elektronische Postfach dem Teilnehmer, elektronische Nachrichten an die Sparkasse zu senden. Die Sparkasse nimmt keine Überweisungs- und/oder Wertpapieraufträge über das Elektronische Postfach entgegen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Aufträge ausschließlich über das Online-Banking nach Maßgabe der "Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefon-Banking" zu erteilen.

### 2.2 Online-Bedienungsanleitung zur Nutzung des Elektronischen Postfachs

Näheres zum jeweils aktuellen Leistungsangebot, zu den technischen Voraussetzungen, z. B. zur Freischaltung und Funktionsweise, insbesondere zur Bereitstellung, der Bereitstellungsdauer und ggf. zusätzlichen Serviceleistungen (z. B. die E-Mail-Benachrichtigung) des Elektronischen Postfachs ist in der "Online-Bedienungsanleitung zum Elektronischen Postfach" geregelt.

### 2.3 Freischaltung

Das Elektronische Postfach steht dem Teilnehmer erst nach Freischaltung zur Verfügung.

### 2.4 Umstellung auf elektronischen Versand

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellt die Sparkasse nach Freischaltung elektronische Post, insbesondere Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse und Wertpapierabrechnungen zu den vom Teilnehmer für das Elektronische Postfach ausgewählten Konten und/oder Depots sowie Kreditkartenabrechnungen ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung.

Kreditkartenabrechnungen kann der Teilnehmer erst ab dem der Freischaltung folgenden Abrechnungstichtag abrufen. Vor dem Abrechnungstichtag erfolgt die Abrechnung nach den bestehenden Verfahren (Kontoauszugsdrucker oder Postversand).

### 2.5 Bereitstellung nach Umstellung

Die Bereitstellung der elektronischen Post erfolgt derzeit im Format "Portable Document Format" (PDF). Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Jedes in das Elektronische Postfach eingestellte Dokument enthält eine Angabe darüber, bis zu welchem Tag es im Elektronischen Postfach eingestellt bleibt (sog. Bereitstellungsdauer) und ggf. vom Teilnehmer bestätigt werden muss.

### 2.6 Abrufpflicht, Zwangsausdruck und Zweitschrift

Der Abruf der mit "Information" gekennzeichneten elektronischen Post (vgl.

Nr. 1) ist freiwillig. Der Teilnehmer kann zudem jederzeit ihrer Bereitstellung im Elektronischen Postfach widersprechen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sämtliche sonstigen im Elektronischen Postfach bereitgestellten elektronischen Dokumente (abrufpflichtige elektronische Post) unverzüglich nach Bereitstellung (zu den Bereitstellungsterminen siehe Online-Bedienungsanleitung; vgl. Nr. 2.2) abzurufen, zu überprüfen und sofern dies durch das Anklickfeld "bestätigen" gefordert wird, den Empfang zu bestätigen.

Falls der Teilnehmer abrufpflichtige elektronische Post nicht innerhalb der für sie in der Bedienungsanleitung und oder im elektronischen Dokument festgelegten Frist im Elektronischen Postfach abrufen oder, falls gefordert, nicht bestätigt, kann die Sparkasse ihm diese gegen Auslagenersatz in Papierform zusenden (sog. Zwangsausdruck). Änderungen der Geschäftsbedingungen und Entgelte werden kostenfrei zugesandt.

### 2.7 Entgelte

Die von der Sparkasse für die Dienstleistungen des Elektronischen Postfachs vorgesehenen Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse.

### 2.8 Änderung der Bedingungen und Entgelte

Änderungen dieser Bedingungen sowie der nach Nummer 2.7 vereinbarten Entgelte werden dem Teilnehmer spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform über das Elektronische Postfach angeboten. Die Zustimmung des Teilnehmers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

Werden dem Teilnehmer Änderungen der Bedingungen sowie der nach Nummer 2.7 vereinbarten Entgelte angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse beim Angebot der Änderungen besonders hinweisen.

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Teilnehmern, die nicht Verbraucher sind, bleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Abs. 2 AGB-Sparkassen.

### 3. Änderung des Leistungsangebots

Die Sparkasse ist berechtigt, das Elektronische Postfach inhaltlich und funktional weiterzuentwickeln, insbesondere weitere Leistungen in ihr Leistungsangebot aufzunehmen.

Die Sparkasse hat das Recht, ihr Leistungsangebot zum Elektronischen Postfach insgesamt, in Teilen oder auf bestimmte Zugänge und Legitimationsmedien zu beschränken, wenn ihr die Fortführung aus Gründen der IT-Sicherheit, geänderter technischer oder rechtlicher Rahmenbedingungen, auf die sie keinen Einfluss hat, unzumutbar ist.

Die Sparkasse ist unter den gleichen Voraussetzungen berechtigt, das Elektronische Postfach den geänderten rechtlichen oder technischen Rahmenbedingungen anzupassen (z. B. die Formate der elektronischen Dokumente für die Zukunft zu modifizieren oder neue Sicherheitsverfahren, Signaturen etc. einzuführen).

Über wesentliche Änderungen wird die Sparkasse den Teilnehmer und den Kontoinhaber/Depotinhaber mit einer Änderungsfrist von 2 Monaten unter Hinweis auf das Kündigungsrecht des Teilnehmers nach Nr. 4 vorab informieren.

### 4. Kündigung

Der Teilnehmer ist berechtigt, das Elektronische Postfach insgesamt oder nach Maßgabe der in der Online-Bedienungsanleitung festgelegten einzelnen Leistungsangebote ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen. Das gleiche Recht haben Konto- und/oder Depotinhaber und/oder Kreditkarteninhaber, welche mit dem Teilnehmer personenverschieden sind, bezüglich ihrer Konten und/oder Depots und Kreditkarten.

Die Sparkasse ist berechtigt, das Elektronische Postfach insgesamt oder einzelne Leistungsangebote mit einer Frist von 2 Monaten zu kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Nach Wirksamwerden der Kündigung stellt die Sparkasse entweder auf Postversand oder Bereitstellung zur Abholung am Kontoauszugsdrucker um.

### 5. Steuerrechtliche Anerkennung

Die steuerliche Anerkennung der im Elektronischen Postfach bereitgestellten Dokumente durch die Steuer- und Finanzbehörden kann derzeit nicht gewährleistet werden.